

men nicht gefährdet wird (§ 46 Abs. 4 Seemannsordnung).

4. Unter den in **Abs. 2 a)** und **2 b)** genannten Voraussetzungen kann ein Verdächtiger in **Gewahrsam** genommen werden. Dieser Gewahrsam ist nicht identisch mit der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme nach § 122 ff. StPO. Die dort genannten Voraussetzungen und Maßnahmen sind deshalb nicht generell anwendbar. Für die Prüfung der in Abs. 2 unter a) und b) genannten Kriterien gelten jedoch **die** Grundsätze des § 122 Abs. 2 und 3 StPO.

Dem Verdächtigen ist' bekanntzugeben, aus welchem Grunde er in Gewahrsam genommen wird. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, sich dazu zu äußern. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kapitän und ggf. dem in Gewahrsam Genommenen zu unterschreiben ist.

5. Absatz 4 wurde durch § 61 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — vom 27.10. 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 277) mit Wirkung vom 1. Februar 1984 aufgehoben.

§ 12

Vereidigung im Reditshilfeverfahren in Strafsachen

(1) Auf Antrag eines Organs außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik ist im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zulässig, wenn diese nach den Bestimmungen, die für das ersuchende Organ gelten, notwendig ist.

(2) Die Vereidigung eines Zeugen erfolgt in der Weise, daß dieser nach seiner Vernehmung folgende Eidesformel leistet: „Ich schwöre, nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben.“

(3) Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist entsprechend zu verfahren.

(4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei falscher eidlicher Aussage richtet sich nach § 230 StGB (vorsätzlich falsche Aussage).

2341

1. § 12 regelt die Zulässigkeit der **Vereidigung** von Zeugen und Sachverständigen **im Rechtshilfeverkehr** mit dem Ausland, die in der StPO nicht vorgesehen ist. Sie ist notwendig, da in einer Anzahl von Rechtshilfeersuchen ausländischer Organe die Vereidigung verlangt wird und ausländische Rechtsordnungen oder Beweisregelungen unter bestimmten Umständen den Wahrheitsgehalt einer Aussage von der Vereidigung abhängig machen.

2. Voraussetzung für die **Zulässigkeit** der Vereidigung ist, daß die für das ersuchende Organ geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Vereidigung vorsehen oder zulassen, und die Vereidigung nach den Bestimmungen des ersuchenden Organs im Einzelfall notwendig ist. Ist nach dem Recht des ersuchenden Organs eine Vereidigung nicht möglich, kann sie auch von einem Gericht der DDR nicht vorgenommen werden.